

Begründung
zur Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen
Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das
Wolfsmanagement im Freistaat Sachsen und zur Änderung der
Sächsischen Jagdverordnung und der Sächsischen
Waffenrechtsdurchführungsverordnung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 1 Wolfsmanagement-Verordnung (SächsWolfMVO)

Die SächsWolfMVO regelt Aufgaben von staatlichen Behörden im sächsischen Wolfsmanagement gemäß § 46 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) und erteilt als Ausnahme von den Schutzregelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Zulassungen für die Vergrämung und Entnahme von Wölfen unmittelbar durch die Verordnung (§ 45 Abs. 7 Satz 4 Satz 4 und 5, § 24 SächsNatSchG). Inhalte der Verordnung sind von diesen Ermächtigungsgrundlagen nur dann gedeckt, wenn sie als behördliche Aufgaben beschrieben werden können oder zwingender Teil der Zulassungsprüfung nach Bundesrecht sind.

Zulassungen nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG:

Der Wolf (*Canis lupus*) ist kraft Europa- und Völkerrecht eine „besonders geschützte Art“ und eine „streng geschützte Art“ im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 BNatSchG und unterfällt damit dem besonderen Artenschutz des § 44 BNatSchG. Diese Arten dürfen grundsätzlich weder gefangen, verletzt noch getötet werden, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch Zugriffsverbote geschützt. Obwohl im Freistaat Sachsen der Wolf auch dem Jagdrecht unterstellt ist, wird dieser strenge Schutz nicht relativiert, sondern ganzjährige Schonzeiten gewährleisten die Einhaltung der europa- und völkerrechtlichen Pflichten. Als Ausnahmen dürfen jedoch im Einzelfall durch die zuständigen Behörden sog. Vergrämungen und Entnahmen zugelassen werden, sofern dies mangels zumutbarer Alternativen vor allem zur Abwendung von Gesundheitsgefahren für den Menschen oder erheblicher wirtschaftlicher Schäden erforderlich ist (vergleiche Katalog der Ausnahmegründe in § 22 Absatz 2 Sächsisches Jagdgesetz in Verbindung mit Artikel 16 RL 92/43 EWG beziehungsweise § 45 Absatz 7 Satz 1 und 2 BNatSchG).

Durch das Bundesrecht ist bislang nicht näher bestimmt, welche Schutzgüter in welchem Umfang betroffen sein müssen, um Vergrämungsmaßnahmen oder Entnahmen von Wölfen zu rechtfertigen. Auch die zumutbaren Alternativen und das Maß gebotener Managementmaßnahmen sind nicht gesetzlich definiert, so dass es im Vollzug des Artenschutzes und vor allem bei betroffenen Nutztierhaltern erhebliche Unsicherheiten gibt. Dies ist auch deshalb gravierend, da Fehleinschätzungen bei diesen Aspekten strafrechtliche Risiken für unterschiedliche Akteure im sächsischen Wolfsmanagement hervorrufen.

Daher ist es erforderlich, notwendige Aktivitäten zur Konfliktvermeidung, die Voraussetzungen für Vergrämungs- und Entnahmemaßnahmen und deren Durchführung möglichst genau zu beschreiben. Zugleich sind behördliche Schnittstellen und Doppeltzuständigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Zu diesem Zweck soll in einer Artikel-Verordnung das schon etablierte sächsische Wolfsmanagement als Voraussetzung und Rahmen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG in Verbindung mit den landesrechtlichen Ermächtigungen zur Behördenorganisation gebündelt und rechtlich abgesichert werden.

Insbesondere soll auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen durch die Sächsische Wolfsmanagementverordnung (SächsWolfMVO) und den neuen Managementplan Wolf gewährleistet werden, dass

1. entstehende Gefahren für die Bevölkerung und Sachgüter sowie Besorgnisse der Bevölkerung frühzeitig entdeckt werden und ihnen mit Hilfe abgestimmter Maßnahmen entgegengewirkt werden kann,
2. der erreichte Wolfsbestand gesichert und zu einem günstigen Erhaltungszustand fortentwickelt wird,
3. durch geeignete Maßnahmen des Herdenschutzes die Weidetierhaltung unterstützt wird,
4. die Voraussetzungen gegeben sind, bei Notwendigkeit gefährliche oder Schaden verursachende Wölfe unverzüglich aus der Natur zu entnehmen und
5. durch Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung erforderliche Anpassungen des menschlichen Verhaltens in Wolfsgebieten befördert und die Akzeptanz für den Schutz des Wolfes erhöht wird.

Erst in der Kombination von Prävention und Gefahrenabwehr auf Grundlage der Verordnung und des Managementplans Wolf, einer Förderung nach Maßgabe von Förderrichtlinien und einem Schadensausgleich gemäß § 40 Abs. 6 SächsNatSchG kann eine Konfliktvermeidung, die auf den Verzicht von Entnahmen zielt und dadurch dem Artenschutz dient, erfolgreich sein.

Dabei hat die Sicherheit des Menschen oberste Priorität. Auch um derartige Gefahren möglichst frühzeitig zu erkennen, ist ein umfassendes Monitoring wichtig. Zugleich muss eine intensive Öffentlichkeitsarbeit die Bedingungen dafür schaffen, dass die Bevölkerung über die Verbreitung des Wolfes, seine Lebensgewohnheiten, gebotene Schutzmaßnahmen, dafür bestehende Fördermöglichkeiten und angepasstes Verhalten in Wolfsgebieten informiert ist.

Wesentliches weiteres Anliegen der Verordnung ist es, dass die Weidetierhaltung auch dort, wo der Wolf in seinen angestammten Lebensraum zurückkehrt und daher vermehrt Zielkonflikte auftreten, möglich bleibt. Die Ausbreitung des Wolfes erfordert bereits wesentliche Anpassungen im Beweidungsregime. Durch die Errichtung zumutbarer Schutzmaßnahmen leisten die Nutztierhalter einen wesentlichen Beitrag zur Minimierung von Konflikten. Auch wenn die Schutzmaßnahmen vom Freistaat Sachsen gefördert werden, werden Schäden durch Wolfsrisse nicht vollständig zu vermeiden sein. Deshalb werden bei ordnungsgemäßen Schutzmaßnahmen wirtschaftliche Schäden vom Freistaat Sachsen ausgeglichen. Drohen dennoch fortgesetzte bedeutsame Gefahren, müssen diese möglichst schnell beseitigt werden.

Zusammenfassend sind im Interesse der oben genannten Ziele die Voraussetzungen für Vergrämungsmaßnahmen und Entnahmen von Wölfen sowie deren Durchführung zu konkretisieren.

Dies gilt aber nur für die Fälle, die auf Grund von Erfahrungen aus Sachsen und den anderen Ländern mit Wolfsbeständen so genau beschrieben werden können, dass sie einer Regelung durch Verordnung zugänglich sind. Das heißt, die Verordnung muss die Frage der Zulassung vollständig beantworten können, die ansonsten in einer behördlichen Einzelfallentscheidung über die Ausnahme zwingend zu bewerten wäre.

Für alle nicht typisierbaren Fälle bleiben die Befugnisse nach § 45 Absatz 7 Satz 1 und 2 BNatSchG zur Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde unberührt, soweit diese Verordnung keine oder keine vollständige Regelung trifft.

Aufgaben von staatlichen Behörden im sächsischen Wolfsmanagement gemäß § 46 Abs. 2 SächsNatSchG:

Auf landesrechtlicher Grundlage bestimmt die Verordnung weiterhin die behördlichen Aufgaben der Fachbehörden beim Artenschutz des Wolfes, soweit diese vor allem für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG und deren Inanspruchnahme bedeutsam sind. Nach der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung sind für alle Aufgaben im Naturschutz die unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten zuständig, soweit nichts anderes geregelt wird (vergleiche § 47 Absatz 1 SächsNatSchG). Diese Auffangzuständigkeit wird auf Grundlage von § 46 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG durch das Normsetzungsvorhaben für den Artenschutz des Wolfes grundlegend geändert:

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ist künftig zuständig für die Aufstellung und Fortschreibung des Managementplans Wolf (§ 2), für das Monitoring und die Rissbegutachtung (§ 3), die Umweltbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Ausbildung (§ 4), Verbleib toter Wölfe (§ 12) und die Besenderung von Wölfen (§ 13).

Die Entscheidung über den Gebrauch der gesetzlichen Zulassungen für die Vergrämung oder die Entnahme und die Durchführung selbst verbleibt aber als allgemeine Artenschutzaufgabe bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach § 38 Abs. 2 BNatSchG. Dies gilt auch für die nach § 38 Abs. 2 BNatSchG zu gewährleistende Aufgabe der eigenen Öffentlichkeitsarbeit und den Beiträgen zum landesweiten Monitoring, die ebenso weiterhin von den unteren Naturschutzbehörden zu erledigen sind (vergleiche Begründung zu § 3 und § 4). Die Ortsnähe, die genauen Kenntnisse über die wirtschaftlichen sozialen Folgen von Konfliktsituationen mit Wölfen sowie die unmittelbaren Möglichkeiten der Kommunikation sind wesentliche Gründe dafür, diese bisherige Zuständigkeit unangetastet zu lassen.

Die SächsWolfMVO soll zu einem späteren Zeitpunkt Bestandteil der sich gegenwärtig parallel in der Bearbeitung befindlichen Sächsischen Naturschutzverordnung werden. Diese umfasst das Zuständigkeitsrecht und bündelt alle sonstigen untergesetzlichen Naturschutzregelungen in einer Verordnung.

Außerhalb der Verordnung hat das LfULG insbesondere zur Vermeidung der Schädigung von Nutztieren durch den Wolf die Aufgabe nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Förderzuständigkeitsverordnung Umwelt/Landwirtschaft (Verordnung vom 21. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 376), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. August 2015 (SächsGVBl. S. 506geändert worden), geeignete präventive Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu fördern. Dabei berücksichtigt es die nach § 40 Absatz 6 Satz 2 SächsNatSchG zu treffenden Vorkehrungen sowie die in der Anlage dieser Verordnung dargestellten zumutbaren Schutzmaßnahmen. Auf diese Weise können künftig wesentliche Managementaufgaben aus einer Hand konzipiert und umgesetzt werden.

Für den Schadensausgleich nach § 40 Absatz 6 Sächsisches Naturschutzgesetz bleibt die Landesdirektion Sachsen zuständig. Ob dies auf Dauer sachgerecht ist, ist ein wesentlicher Gegenstand der Evaluierung nach Art. 4.

Die Verordnung konkretisiert darüber hinaus die naturschutzrechtlichen Pflichten für jedermann hinsichtlich des Wolfes als Polizeiverordnung, soweit das polizeirechtliche Gebot, keine wesentlichen Gefahren für die Allgemeinheit zu erzeugen oder zu erhöhen, dies erlaubt. Verstöße gegen diese Verbote sollen künftig durch Ordnungswidrigkeiten bewehrt sein.

Artikel 2 Änderung der Sächsischen Jagdverordnung

Artikel 2 schränkt die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht hinsichtlich der Entnahmeentscheidung nach Jagdrecht ein.

Das geltende Jagdrecht hält für ein umfassendes Wolfsmanagement gegenwärtig keine Ermächtigungen bereit, sondern erzeugt über Einvernehmensregelungen sogar vermeidbare Schnittstellen. Die Entnahmeentscheidungen beim Wolf werden daher künftig ausschließlich als Teil einer umfassenden Managementaufgabe auf naturschutzrechtlicher Grundlage vom Landkreis beziehungsweise von der Kreisfreien Stadt als der Unteren

Naturschutzbehörde getroffen. Die sonstigen jagdrechtlichen Regelungen (zum Beispiel Beteiligung am Monitoring) gelten betreffend den Wolf fort. Unberührt bleiben auch künftige Möglichkeiten zur gewöhnlichen Jagd, sofern auf Grund des Erreichens des günstigen Erhaltungszustandes eine Umstufung des Wolfes von Anhang IV in den Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG auf europäischer Ebene erfolgt.

Artikel 3 Änderung der Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung

Bedienstete des LfULG, die Umgang mit Waffen zur Betäubung, zur Vergrämung oder zur Tötung von Wölfen haben, benötigen künftig keine waffenrechtliche Einzelgenehmigung mehr, sondern lediglich einen Nachweis der Sachkunde zum Beispiel durch Vorlage eines gültigen Jagdscheins. Da das LfULG unter anderem hinsichtlich der Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe (§ 11) eigene Aufgaben übertragen erhält und für die Besenderung von Wölfen (§ 13) zuständig ist, erleichtert diese Regelung den Vollzug.

Artikel 4 und 5 Evaluierung und In-Kraft-Treten

Auf Grund des Umstandes, dass bislang wesentliche Tatbestände des europarechtlich vorgegebenen Artenschutzes beim Wolf gerichtlich nicht näher ausgeformt sind, erscheint eine Evaluierung der Ordnungsregelungen geboten. Auch die gegenwärtig auf Ebene des SächsNatSchG selbst getroffenen Zuständigkeitsverteilungen sind dabei zu prüfen.

Um sicherzustellen, dass der in den Landkreisen und Kreisfreien Städten vorhandene Sachverstand bei der Rissbegutachtung der neu zu errichtenden Fachstelle Wolf im LfULG dem LfULG zu Gute kommt, ist beabsichtigt, den 2- monatigen Übergangszeitraum bis zum In-Kraft-Treten auch des § 3 Abs. 2 der Verordnung für gemeinsame Durchführung von Managementmaßnahmen zu nutzen. In dieser Zeit soll ebenso ermittelt werden, welche Dokumente im künftigen Zusammenspiel der Fachstelle Wolf des LfULG mit den unteren Naturschutzbehörden und der Landesdirektion Sachsen benötigt werden. Dies betrifft auch die fortbestehende Mitwirkung der unteren Naturschutzbehörden bei den Monitoringmaßnahmen und die Abstimmung der jeweils erforderlichen Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Sächsische Verordnung zum Wolfsmanagement)

Zu Kapitel 1 (Begriffsbestimmung und Prävention)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1 und 2

Über die Begriffsbestimmungen sollen die bereits ohne Zulassungen erlaubten Handlungen von Vergrämungen abgrenzbar werden, die einer Ausnahme von den Schutzbestimmungen des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bedürfen.

Zu Nummer 3 Der technische Begriff der Entnahme ist im Wolfsmanagement zwar eingeführt, sorgt in der Öffentlichkeitsarbeit aber wiederkehrend für Irritation und soll im Interesse der Klarheit und Allgemeinverständlichkeit deshalb definiert werden.

Zu Nummer 4 und 5

Über die Begriffsdefinitionen soll eine klare Aufgabenbeschreibung des umfassenden Wolfmanagementsystems erreicht werden. Die Prävention, die in Kapitel 1 näher ausgeformt ist, bildet dabei einen Teil des umfassenderen Wolfsmanagements. Während die Aufgaben des konzeptionellen Wolfsmanagements den Naturschutzbehörden zugewiesen sind, werden über den Managementplan Wolf auch solche Belange anderer Behörden in den Blick genommen, die für die Zielerreichung wesentliche Bedeutung haben. Auf diese Weise werden Aufgaben der anderen Behörden nicht „geregelt“, sondern nur klargestellt, dass auch Belange zum Beispiel des Veterinär- und Seuchenwesens bei der Managementplanung zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 6

Durch die Definition des „Günstiger Erhaltungszustands“ im Sinne dieser Verordnung wird klargestellt, dass bei den fachlichen Abschätzungen nicht auf die Landesfläche als Maßstab abgestellt wird, sondern gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur FFH-Systematik auf die europäische Perspektive abzustellen ist, die lediglich den Mitgliedstaat in den Blick nimmt.

Zu Nummer 7

Die Definition stellt klar, dass die Verordnung bei der Verwendung des Begriffs des Gehegewildes nicht jedes hinter Einzäunungen gehaltene Wild in den Anwendungsbereich der Verordnung ziehen will, sondern lediglich zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehaltene Wildklautiere.

Zu Nummer 8

Da an die Eigenschaft als Welpen, der noch von der Versorgung durch Elterntiere abhängig ist, bei Vergrämungs- und Entnahmemaßnahmen in der Verordnung Konsequenzen angeknüpft werden, sind diese von Jährlingen und adulten Tieren ohne Versorgungsnotwendigkeit abzugrenzen.

Zu § 2 (Managementplan Wolf)

Nach § 37 Absatz 1 BNatSchG haben die Naturschutzbehörden als Teil der allgemeinen Artenschutzvorschriften die Aufgabe, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele zu bestimmen und zu verwirklichen. Teile dieser Aufgaben, für die nach der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung die unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten zuständig sind (vergleiche § 47 Absatz 1 SächsNatSchG), weist § 2 der SächsWolfMVO hinsichtlich der Art Wolf als landesweite konzeptionelle Aufgabe dem LfULG zu.

Die als „Managementplan Wolf“ zusammengefassten Aktivitäten, die ihrem wesentlichen Inhalt und der Struktur nach aus den „Leitlinien für Managementpläne für Großraubtiere auf Populationsebene“ der EU-Kommission aus dem Jahr 2007 abgeleitet sind (vergleiche Kapitel 7.2 Seite 36, zitiert nach unautorisierter Rohübersetzung des BMU vom 15. Oktober 2007, Leitlinien wurden ausgearbeitet von der Large Carnivore Initiative for Europe, c/o Istituto di Ecologia Applicata, Mai 2007) sollen gewährleisten, dass vor allem der Sachstand zum Wolfsbestand in Sachsen, die Ziele des Managements, die genutzten Instrumente und Maßnahmen sowie Parameter für den Erfolg in einer Handlungsgrundlage für die zuständigen Behörden des Freistaates zusammengefasst sind.

Der Managementplan Wolf ist als landesweites Konzept des Artenschutzes Wolf und der damit untrennbar verbundenen Aktivitäten zur Konfliktminimierung zugleich auch die sachgerechte Ebene der Abarbeitung europarechtlicher Pflichten in Hinblick auf das Natura 2000 System. Nur über einen landesweiten Plan, der die europarechtlichen Anforderungen für das gesamte Bundesgebiet berücksichtigt, lassen sich die bislang in ausgewählten FFH-Gebieten der FFH-Grundschutzverordnung genannten Zielstellungen zum Artenschutz Wolf tatsächlich verwirklichen. Näheres dazu siehe Begründung zu § 15.

Durch Erlass im Rahmen der Fachaufsicht soll der Managementplan Wolf für die Behörden des Freistaates für verbindlich erklärt werden.

Die umfassende Aufgabenbeschreibung des § 2 trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass es zwischen einer hohen Qualität des Managements und Ausnahmen vom strengen Artenschutz für den Wolf einen rechtlichen Zusammenhang gibt: je stabiler der Artenschutz des Wolfes durch eine umfassende Managementplanung im Freistaat als gesichert gelten kann, umso eher können als Einzelfälle auch Entscheidungen zu Lasten von Wölfen eines wachsenden Bestandes nach dem europäischen Artenschutz gerechtfertigt sein.

Rechtsgrundlage für § 2 ist § 46 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz.

Zu § 3 (Monitoring und Rissbegutachtung)

Zu Absatz 1

Nach Art. 16 Absatz 3 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf Grundlage von formalen Vorgaben über den Bund über den Erhaltungszustand der Wolfspopulation in Sachsen zu berichten.

Neben diesen Verpflichtungen sichert ein kontinuierliches Monitoring ab, dass die Verwaltung jederzeit gerichtlich belastbar zum Erhaltungszustand der Art Wolf auch auf regionaler Ebene aussagefähig ist. Zugleich sollen Veränderungen im Verhalten des Wolfsbestandes möglichst früh entdeckt und daraufhin bewertet werden, ob Managementmaßnahmen erforderlich sind. Die im Landesmaßstab an das LfULG zugewiesene Aufgabe des Monitoring Wolf lässt die aus § 38 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 BNatSchG resultierenden Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden zur Umweltbeobachtung unberührt. Diese Pflichten setzen die unteren Naturschutzbehörden in den Stand, Beiträge zu einem möglichst vollständigen, landesweiten Monitoringsystem Wolf zu leisten, die über die Mitwirkung abgerufen werden.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird verdeutlicht, dass neben der eigenen Monitoringaufgabe des LfULG des Absatzes 1 die erlangten Informationen aus der Rissbegutachtung auch wesentliche Bedeutung für die Aufgabenerledigung anderer Behörden haben. Deshalb betont die Verordnung, dass die zu erstellenden Dokumente insbesondere die unteren Naturschutzbehörden in den Stand setzen müssen, ihre Aufgaben bei der Entscheidung über das Gebrauchmachen einer Zulassung möglichst rechtssicher treffen zu können. Die für die Entschädigungszahlungen zuständige Landesdirektion Sachsen soll nach Möglichkeit ohne wesentliche eigene weitere Prüfschritte auf Grundlage der Rissprotokolle des LfULG möglichst schnell auszahlen können.

Bei der Rissbegutachtung soll deshalb künftig im Interesse zügiger Entscheidungen auf die Einbindung amtlicher Veterinäre soweit möglich verzichtet werden (Vermeidung von Schnittstellen). Externe Veterinäre werden bei Rissbegutachtungen nur noch ausnahmsweise im Wege der Amtshilfe oder bei Seuchenverdacht einbezogen, sofern sich anderenfalls die Verursachung nicht mit der jeweils gebotenen Klarheit feststellen lässt. Die Ausbildung des sachkundigen Personals im LfULG erfolgt dabei in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz sowie der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen. (zur Sachkunde insgesamt siehe Begründung zu § 4 Absatz 2 und § 10 Abs. 2 Nr. 2). Zudem wird durch die Beteiligung der Landkreise und Kreisfreien Städte - also nicht nur der unteren Naturschutzbehörden - gewährleistet, dass auch die Veterinär- und Gesundheitsbehörden über für sie relevante Informationen unverzüglich verfügen.

Dem sachkundigen Personal des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind auch die Hautöffnung unmittelbar an der Bisswunde getöteter Tiere und weitere nicht invasive Untersuchungen gestattet, da diese Untersuchung nicht Veterinären nach § 10 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, vorbehalten ist.

Die in Absatz 2 genannten Tiere sind regelmäßig einer Rissbegutachtung zu unterziehen, da die Untersuchung neben der Bedeutung für Managementmaßnahmen auch grundlegend für den potenziellen Schadensausgleich nach § 40 Absatz 6 SächsNatSchG ist.

Zu Absatz 3

Die Aufgabenzuweisung an das LfULG soll absichern, dass jederzeit bei Vorfällen, die im Zusammenhang mit Wölfen stehen können, Meldungen aus der Bevölkerung sachgerecht aufgenommen und notwendige Maßnahmen unverzüglich veranlasst werden. Dabei wird bei der Verarbeitung von Meldungen zwischen Sichtungen und geringfügigen Störungen

einerseits und Informationen über gefährliche Wölfe oder Rissvorgänge andererseits zu differenzieren sein. Sofern eigene Aufgaben des LfULG betroffen sind, können diese zeitnah ausgelöst werden (zum Beispiel Rissbegutachtung). Stehen Aufgaben anderer Behörden im Raum (zum Beispiel Entnahme) oder sind kurzfristig Entscheidungen zu treffen (zum Beispiel durch Wildunfall verletzter Wolf), veranlasst das LfULG die gebotenen Aktivitäten durch die Zuständigen oder ggf. mit eigenem Personal (siehe auch Begründung zu § 10).

Bei verletzten Tieren soll über die Rufbereitschaft gewährleistet werden, dass möglichst schnell eine Betäubung, Aufnahme und Verbringung des Tieres in eine tierärztliche Einrichtung bewerkstelligt werden kann. Ist der Wolf so schwer verletzt, dass diese regelmäßige Vorgehensweise ausscheidet, ist über § 11 Handlungsfähigkeit gewährleistet. Die Regelung dient insgesamt durch die Zentralisierung der Meldungen der Effektivität des Wolfsmanagements.

Zu Absatz 4

Für den Erfolg der Managementmaßnahmen, die auf Grundlage der in §§ 5 ff. zugelassenen Ausnahmen getroffen werden, ist es unerlässlich, dass das LfULG die Landkreise und Kreisfreien Städte neben den allgemeinen Informationen auch umfassend über alle Vorkommnisse informiert, die möglicherweise auch später eine Vergrämung oder eine Entnahme notwendig machen. Da die Zulassungen der Verordnung nicht automatisch zur Vergrämung oder Entnahme führen müssen, sondern durch die Landkreise und Kreisfreien Städte nur in Auswertung aller vorliegenden Informationen in Anspruch genommen werden sollen, kommt dem Zusammentragen aller Fakten und Hinweise eine herausgehobene Bedeutung zu.

Auch wenn wesentliche Managementaufgaben beim LfULG konzentriert werden, übernehmen - neben den für die Vergrämung und Entnahme zuständigen unteren Naturschutzbehörden – weitere Behörden im Freistaat wichtige weitere Aufgaben im Wolfsmanagement: für den Schadensausgleich nach § 40 Abs. 6 SächsNatSchG bleibt die Landesdirektion Sachsen zuständig, die Fachaufsicht liegt beim Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Eine gute wechselseitige Kommunikation aller im Wolfsmanagement tätigen Behörden ist deshalb unverzichtbar. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Grundsatz eines effektiven Verwaltungshandelns.

Wegen der Sachnähe der Rissbegutachtung zu den Aufgaben der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter hat das LfULG das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt über die Durchführung und das Ergebnis der Rissbegutachtung zu unterrichten. Nach Satz 4 bleibt die Anzeigepflicht nach § 3 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz unberührt. Diese Bestimmung ist im Interesse der Klarheit der Aufgabenbestimmung erforderlich.

Rechtsgrundlage für § 3 ist § 46 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG.

Zu § 4 (Umweltbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Ausbildung)

Zu Absatz 1

Eine wesentliche „vorbeugende Schutzmaßnahme“ im Sinne des § 38 Absatz 2 BNatSchG ist die sachliche Information der Bevölkerung über das tatsächliche Vorkommen der Wölfe im eigenen Lebensumfeld und gebotene Verhaltensanpassungen, um Wölfe nicht an die Präsenz des Menschen und das Leben in Siedlungsnähe zu gewöhnen („Habituation“). Verlieren Wölfe ihre natürliche Scheu vor den Menschen, erhöht dies die Gefahr von Konflikten, die zu unerwünschtem Verhalten und zur Notwendigkeit von Vergrämungen und Entnahmen führen können.

Da mit dem Wolf besonders ausgeprägt Ängste verbunden sind, kommt einer widerspruchsfreien, fachlich fundierten Kommunikation, die auf eine verlässliche Basis von Erfahrungen auch anderer Wolfsländer beruht, eine zentrale Bedeutung zu. Die dafür notwendige Kompetenz soll im LfULG geschaffen werden.

Neben den für die Vergrämung und Entnahme zuständigen unteren Naturschutzbehörden nehmen weitere Behörden im Freistaat wichtige Aufgaben im Wolfsmanagement wahr (siehe Begründung zu § 3 Absatz 4). Eine umfassende Information durch das LfULG ist daher unerlässlich. Auch hier gilt, dass ein erfolgreiches Wolfsmanagement auch umgekehrt eine Information des LfULG durch die anderen am Wolfsmanagement beteiligten Behörden erfordert. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Grundsatz des effektiven Verwaltungshandelns.

Auf Grundlage dieser Sachinformationen soll der zuständigen Behörde zugleich ermöglicht werden, die Bevölkerung im gebotenen Umfang über Vergrämungs- und Entnahmemaßnahmen zu orientieren, ohne dass dadurch der Erfolg der Maßnahmen selbst gefährdet wird.

Eine solche Information gewährleistet, dass die mit den Ausnahmegründen bezweckte Akzeptanz des Artenschutzes überhaupt bewirkt werden kann.

Zu Absatz 2

In allen Fällen von Managementmaßnahmen kommt der Sachkunde für die jeweils notwendigen Handlungen eine zentrale Bedeutung zu. Aus diesem Grund ist durch das LfULG einvernehmlich mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eine Aus- und Fortbildung anzubieten, die eine sachgerechte Durchführung der jeweiligen Handlungen gewährleistet. Die Einbindung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz sichert dabei ausreichende Standards bezüglich des Tierschutzes und der veterinär- und seuchenrechtlichen Aspekte ab. Die von den zuständigen Behörden betrauten Personen müssen diese Ausbildung oder eine vom LfULG generell oder auch im Einzelfall als gleichwertig eingeschätzte Ausbildung genossen haben.

Rechtsgrundlage für § 4 ist § 46 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG.

Zu Kapitel 2 (Vergrämung und Entnahme von Wölfen)

Vorbemerkung zu Kapitel 2:

Die durch die Verordnung in Kapitel 2 unmittelbar erzeugten Zulassungen wirken ausschließlich zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörden und sollen diesen bei Bedarf ein schnelles, entschlossenes Handeln ermöglichen. Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einem Automatismus, dass in allen Fällen zu vergrämen oder zu entnehmen ist, sofern über die Verordnung die artenschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt sind. § 38 Abs. 2 BNatSchG eröffnet den unteren Naturschutzbehörden vielmehr ein Auswahlermessen, welche Aktivitäten neben den zugelassenen Maßnahmen sachgerecht sind (zum Beispiel weitere Beobachtung, Verstärkung von Schutzbemühungen). Dies gilt insbesondere dort, wo soziale Aspekte die Entscheidung wesentlich prägen oder die Zulassung selbst von atypischen Umständen begleitet ist.

Die Bedingung, dass sich die Entscheidung über das Gebrauchmachen der Zulassungen nach den §§ 5 bis 9 auf Dokumente des LfULG nach § 3 stützen muss, gewährleistet die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Vollzugsentscheidungen im Landesmaßstab. Neue Erkenntnisse aus dem Vollzug auch anderer Länder sowie Maßgaben der Rechtsprechung können so schneller in die Vollzugspraxis eingeführt werden.

Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, kann die untere Naturschutzbehörde grundsätzlich nach §§ 45 Absatz 7 Satz 1 und 2 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

Zu § 5 (Vergrämung von Wölfen)

Zu Absatz 1

Da das „Verscheuchen“ im Sinne von § 1 Nummer 1 von Wölfen schon tatbestandlich nicht in den Anwendungsbereich des § 44 Absatz 1 BNatSchG fällt und damit von Jedermann

ohne Zulassung erfolgen kann, sind über § 5 nur solche Handlungen als Vergrämung förmlich zuzulassen, die die Grenze der Vergrämung überschreiten.

Die Zulassung nach Absatz 1 stellt die unteren Naturschutzbehörden von den Verboten nach § 44 Absatz 1 BNatSchG frei. Die Wahrnehmung des Ermessens hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Vergrämung erforderlich ist und die Wahl der Mittel der Vergrämung folgt den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts und kann insbesondere bei Gefahren für die menschliche Gesundheit bis auf Null reduziert sein (s.o.).

Stehen einer Entnahme § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, Nummer 4 oder Nummer 5 BNatSchG nicht entgegen, so stehen diese Bestimmungen auch einer Vergrämung nicht entgegen. Hierbei kann die Vergrämung sowohl eine eigenständige Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde sein als auch Bedingung für eine Entnahme auf Grundlage von § 8 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 3 oder Nummer 4 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1.

§ 5 Absatz 1 lässt Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG zu, wenn sich ein Wolf an einem zu Wohnzwecken genutzten Gebäude aufhält oder sich einem Menschen auf unter 100 Meter nähert, sich nicht verscheuchen lässt und dadurch das öffentliche Leben gestört wird. Die Anforderungen sind im Vergleich zu denen der Zulassung einer Ausnahme für eine Entnahme deutlich niedriger. Im Rahmen des § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG muss das öffentliche Interesse das Artenschutzinteresse überwiegen. Da die Wirkungen einer Vergrämung das Artenschutzinteresse an einem Wolf deutlich geringer negativ berühren als die Entnahme eines Wolf, kann auch bereits bei einer schwächeren Störung des öffentlichen Lebens eine Vergrämung sinnvoll sein. Die Alternative 1 erfasst Fälle in denen der Wolf sich an zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden aufhält. Nicht erforderlich ist, dass er dies über mehrere Tage hintereinander tagsüber macht, sondern die Verordnung folgt der Maxime des frühen Einsatzes weniger eingreifender Mittel, um massivere Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die Alternative 2 erfasst Fälle in denen ein Wolf die Distanz von 100 Meter unterschreitet, die Gefahrenschwelle aber nicht überschritten ist. In beiden Alternativen ist es ausreichend, dass das öffentliche Leben gestört ist, nicht erforderlich ist eine erhebliche Störung des öffentlichen Lebens wie in § 9 Absatz 1 Nummer 1.

Die Vergrämung aus den Gründen des § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG ist zugleich auch durch einen „vernünftigen Grund“ im Sinne von § 1 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, gerechtfertigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die Ausnahme nach Absatz 1 nicht für Jedermann, sondern nur für die untere Naturschutzbehörde gilt.

Rechtsgrundlage für § 5 ist § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG.

Zu § 6 (Entnahme zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes))

Zu Absatz 1

§ 6 lässt Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden an Schafen oder Ziegen unmittelbar durch die Verordnung zu. In allen anderen Fällen sind durch die zuständige Behörde Einzelfallentscheidungen zu treffen. Die Regelung in Absatz 1 ist also nicht abschließend (vergleiche Vorbemerkung zu Kapitel 2).

Eine landwirtschaftliche Schaf- oder Ziegenhaltung in Abgrenzung von der Hobbyhaltung liegt vor, wenn der Tierhalter mit Gewinnerzielungsabsicht handelt.

Sofern zumutbare Schutzmaßnahmen, die ordnungsgemäß errichtet wurden und funktionstüchtig betrieben wurden innerhalb von zwei Wochen zweimal überwunden wurden und erhebliche Werte landwirtschaftlicher Nutztierhalter im Raum so akkumuliert sind, dass

von einer fortgesetzten Drohung für das Schutzgut der Ausnahmebestimmung durch den Wolf ausgegangen werden muss, sind Entnahmen auch ohne einzelbetriebliche Betrachtungen möglich. Der fachliche Hintergrund für diese Annahme ist, dass sich bei einem einmal eingetretenen Lernerfolg des erfolgreichen Überwindens der Schutzmaßnahmen der Wolf oder das Rudel dieses Verhalten nicht wieder abgelegt. Bei genügend vergleichbaren Nutztierhaltungen in der Nähe leitet sich aus derartigen Vorkommnissen eine konstante Drohung von erheblichen Schäden ab, da ohne menschlichen Eingriff der Wolf diese „erfolgreiche Futtersuche“ voraussichtlich fortsetzen wird. Da Schäden im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG sowohl eingetretene als auch drohende Schäden sind, genügen diese Bedingungen den gesetzlichen Anforderungen.

Dies gilt zumindest dort, wo landwirtschaftliche Schaf- und Ziegenhaltungen in einer Weise verdichtet vorliegen, dass die Fortsetzung der Risse im wahrsten Sinne des Wortes „naheliegend“ ist.

Erheblich im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG ist ein Schaden bereits dann, wenn er - in Abgrenzung von Bagatellschäden - einen gewissen Umfang erreicht. Nicht erforderlich ist, dass der Schaden grundrechtsrelevant oder gar existenzgefährdend ist (EUGH vom 8. Juli 1987, C-247/85, Randnummer 56).

Die in Sachsen aufgrund von § 40 Absatz 6 SächsNatSchG gewährten finanziellen Kompensationen für bestimmte Schäden, die durch Wölfe verursacht wurden, stehen dem nicht entgegen. Diese Billigkeitsleistungen dienen der Kompensation eines schon eingetretenen Schadens und sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (unter anderen Schadensmeldung und Schadensnachweis). Sie sind ein Mittel, um die Akzeptanz des Wolfes zu fördern, können aber auf die rechtmäßige Abwehr drohender Eigentumsverletzungen keinen Einfluss haben.

Billigkeitsleistungen haben bei der Bewertung der Schadensprognose daher außer Betracht zu bleiben. Würde eine Entschädigung das Vorliegen eines erheblichen Schadens im Sinne des § 45 Absatz 7 Nummer 1 BNatSchG ausschließen, wäre der Anwendungsbereich dieses Ausnahmetatbestands verkürzt oder gar nicht gegeben. Diese Auslegung würde der verfassungsrechtlich verankerten Bestandsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz zuwiderlaufen. Die Bestandsgarantie gebietet in erster Linie eine Vermeidung der realen Belastung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit. Nur für den Fall, dass die Bestandsgarantie aufgrund übergeordneter Belange nicht umsetzbar ist, tritt an ihre Stelle die Eigentumswertgarantie.

In der vom LfULG zu erstellenden Karte sollen die landwirtschaftlichen Betriebe dargestellt werden, für die aufgrund der Anzahl der von ihnen gehaltenen Schafe oder Ziegen und der damit verbundenen Infrastruktur davon auszugehen ist, dass ein Wolfsübergriff zu einem erheblichen betriebswirtschaftlichen Schaden führen würde. Überwindet ein Wolf an einem Ort, der sich im Umfeld eines dieser Betriebe befindet zweimal innerhalb von zwei Wochen die zumutbaren Schutzeinrichtungen, liegen die Voraussetzungen nach § 6 vor. In die anzustellenden Betrachtungen des LfULG sind Bewertungen der ökonomischen Wirkungen von Wolfsrissen auf repräsentative Betriebe einzustellen. Im Ergebnis sollen durch Karten für die Vollzugsbehörden die Gebiete eindeutig bestimmt werden, für die sich unter betriebswirtschaftlichem Blickwinkel belegen lässt, dass Wolfsrisse sich als wesentliche unternehmerische Defizite auswirken.

In allen anderen Fällen (insbesondere bei Rindern und Pferden) sind durch die zuständige Behörde Einzelfallentscheidungen zu treffen. Zum einen ist es nicht möglich landesweit für einen Großteil dieser Fälle einheitliche Schutzstandards zu bestimmen. Zum anderen lässt es die deutlich höhere Wehrhaftigkeit von Pferden und Kühen nicht zu, selbst aus einem zweimaligen Überwinden der Schutzeinrichtungen auf eine sichere Wiederholung schlusszufolgern.

Die Zulassung einer Ausnahme nach § 6 stellt lediglich die unteren Naturschutzbehörden von den Verboten nach § 44 Absatz 1 BNatSchG frei. Die Wahrnehmung des Ermessens

hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Entnahme erforderlich ist und die Durchführung der Entnahme in Angriff genommen werden soll oder muss, folgt den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts für die Ermessensausübung.

Werden in solchen Regionen zumutbare Schutzmaßnahmen zweimal von einem Wolf überwunden ist davon auszugehen, dass ohne eine Entnahme die Schädigung dieser Betriebe kontinuierlich fortgesetzt wird.

Zur Entnahme gibt es in diesen Fällen keine zumutbare Alternative mehr (siehe auch Begründung zur Nummer 1 der Anlage). Die zumutbaren Schutzmaßnahmen wurden mit der Errichtung der stromführenden Zäune ergriffen, weil eine Vergrämung in den Fällen des § 6 Absatz 1 keine Aussicht auf Erfolg hat. Fachlich ist davon auszugehen dass das erfolgreiche Töten von Nutztieren hinter Schutzeinrichtungen einem Wolf durch Vergrämungsmaßnahmen nicht mehr abgewöhnt werden kann.

Durch die Entnahme einzelner Wölfe oder einzelner Rudel verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Wolfspopulation im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG aufgrund der entstandenen Populationsdynamik nicht (EuGH vom 14. Juni 2007, C-342/05, Randnummer 29).

Zu Absatz 2

Hinsichtlich des Schutzes von Gehegewild ist eine vollständige Zulassung der Ausnahme über die Verordnung nicht möglich, da die Erheblichkeit der wirtschaftlichen Schäden auf Grund stark divergierender Rahmenbedingungen jedes Einzelvorganges einer Einzelfallprüfung der Behörde vorzubehalten sind. Allerdings kann in der Verordnung für den Vollzug die Frage des drohenden Schadens abgeschichtet werden, was durch den Absatz 2 in Verbindung mit den Maßgaben der Anlage 1 bewirkt werden soll. Die Regelung des § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG ermächtigt dazu, hinsichtlich einzelner Merkmale des Erlaubnistatbestandes abschließende Entscheidungen durch Verordnung zu treffen und im Übrigen mit dem Vorliegen weitere Bedingungen zu verknüpfen oder die weiteren Merkmale der Einzelfallprüfung der zuständigen Behörden zuzuweisen (siehe insbesondere die bundesweiten Regelungen zur Kormoranvergrämung, im Freistaat Sachsen durch die Sächsische Kormoranverordnung –SächsKorVO vom 24. Januar 2007 umgesetzt). Anhaltspunkte dafür, dass die an den Ordnungsgeber eröffnete Zulassungsmöglichkeit nur ganz oder gar nicht ausgeübt werden darf, sind weder aus den Materialien noch der Systematik des Bundesgesetzes abzuleiten.

Zu Absatz 3

(siehe Begründung zu § 5 Absatz 2)

Zu Absatz 4

Schon allgemeine Erwägungen des Gefahrenabwehrrechts ergeben, dass grundsätzlich das schadenverursachende Tier selbst zu entnehmen ist. Es muss vor allem mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es sich etwa um einen Riss durch Hunde oder um eine Nachnutzung durch den Wolf handelt. Bei Nutztierschäden, die im Verdacht stehen auf einen Wolfsangriff zurückzugehen, sind diese daher zu verifizieren. Diesem Ziel dienen insbesondere die sachkundige Rissbegutachtung und das Besenderungsprogramm nach § 13.

Häufig lassen sich aber auch durch genetische Untersuchungen die Schäden keinem bestimmten Tier eines Rudels eindeutig zuordnen oder trotz einer genetischen Zuordnung kann das Tier mit diesem Genprofil nicht eindeutig in der Landschaft erkannt werden. Sofern der Schaden sicher durch Wölfe verursacht wird, eine sonstige Möglichkeit der leichteren Erkennbarkeit ausscheidet (zum Beispiel durch eine besondere Fellzeichnung), ist in diesen Fällen zum Handeln lediglich eine Anknüpfung über die zeitliche und räumliche Nähe eines Wolfes zu einem potentiellen Schadensort möglich. Wölfe versuchen erfahrungsgemäß, nach einem erfolgreichen Riss an Nutztieren diesen Erfolg zeitlich in enger Nachfolge zu wiederholen. Es liegt eine fachlich hinreichende Plausibilität dafür vor, dass ein Wolf, der

sich erneut Nutztierhaltungen in einem Rudelterritorium und in der Nähe der bisherigen Schadensorte annähert, voraussichtlich der den Schaden verursachende Wolf ist. Nach einer so begründeten Entnahme muss abgewartet werden, ob mit der Entnahme die Schädigungen aufhören. Wenn dies nicht der Fall ist, dürfen sukzessive weitere Wölfe getötet werden, bei denen die vorgenannten Bedingungen vorliegen. Dies kann im Einzelfall bis zur Auslöschung des etablierten Rudels gehen, wobei die zuständige Behörde bei der Frage des Gebrauchmachens von der Zulassung bei jeder Einzelentscheidung ihre Verhältnismäßigkeitsbetrachtungen aktualisieren und dokumentieren muss.

Ist ein Elterntier als schadenverursachendes Tier identifiziert, kann es nur entnommen werden, wenn ein Elterntier zur Versorgung der Welpen verbleibt.

Rechtsgrundlage für § 6 ist § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG.

Zu § 7 (Entnahme zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes))

Zu Absatz 1

§ 45 Absatz 7 Nummer 2 BNatSchG dient der Lösung artenschutzinterner Konflikte. § 7 lässt Entnahmen zum Schutz der Art Wolf zu. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Tötung von Wolf-Hund-Hybriden bis zur 3. Generation einschließlich ihrer Abkömmlinge zum Schutz von Wölfen geregelt.

Derartige Hybride sind Tiere, wenn zumindest ein Elternteil der Art *Canis lupus* (Wolf) oder ein Hybrid der 1. oder 2. Generation angehört. In diesen Fällen liegen die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz regelmäßig vor. Als Beleg für die Hybridisierung kommen neben der äußeren Erkennbarkeit insbesondere auch genetische Untersuchungen in Betracht. Durch die Entnahme einzelner Hybriden verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Wolfspopulation im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG aufgrund der entstandenen Populationsdynamik nicht (EuGH Urteil vom 14. Juni 2007, Az.: C-342/05, Randnummer 29).

Die Bestimmung stellt klar, dass gegenwärtig neben der in Absatz 1 geregelten Konstellation auch außerhalb der Verordnung keine Einzelfallausnahme zu Gunsten von anderen Tierarten zulässig sind, die nicht den Anforderungen des Absatzes 1 genügen. Artenschutz ist hinsichtlich aktiver Eingriffsmaßnahmen auf das unabweisbare Maß zur Erfüllung strikter Rechtspflichten sowie hochrangiger anderer Naturschutzbelange zu beschränken.

Zu Absatz 2

(siehe Begründung zu § 5 Absatz 2)

Rechtsgrundlage für § 7 ist § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG.

Zu § 8 (Entnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes))

Zu Absatz 1

§ 8 lässt Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen für vier Fallgruppen unmittelbar durch die Verordnung zu. In allen anderen Fällen sind durch die zuständige Behörde Einzelfallentscheidungen zu treffen. Die Regelung in Absatz 1 ist also nicht abschließend (vergleiche Vorbemerkung zu Kapitel 2).

Die Zulassung einer Ausnahme nach § 8 stellt lediglich die untere Naturschutzbehörde von den Verboten nach § 44 Absatz 1 BNatSchG frei. Die Wahrnehmung des Ermessens hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Entnahme erforderlich ist und die Durchführung der Entnahme, folgt den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts und kann insbesondere bei Gefahren für die menschliche Gesundheit bis auf Null reduziert sein.

Die Entnahme aus den Gründen des § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG ist zugleich auch durch einen „vernünftigen Grund“ im Sinne von § 1 Tierschutzgesetz gerechtfertigt.

Zur Entnahme gibt es in diesen Fällen keine zumutbare Alternative. Insbesondere kommt eine Vergrämung im Fall des Absatz 1 Nr. 1 nicht in Betracht. Es ist auf der einen Seite davon auszugehen, dass Vergrämungsmaßnahmen in diesen Fällen nur geringe Aussicht auf Erfolg haben. Auf der anderen Seite besteht ein hohes Risiko für Verletzungen von Menschen. In der Abwägung zwischen der Gefährdung des hohen Schutzgutes Gesundheit des Menschen auf der einen Seite und Artenschutz für den Wolf auf der anderen Seite muss der Wolfsschutz auf das unabweisbar notwendige Maß begrenzt werden.

Durch die Entnahme einzelner Wölfe oder einzelner Rudel verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Wolfspopulation im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG aufgrund der entstandenen Populationsdynamik nicht (EuGH vom 14. Juni 2007, C-342/05, Randnummer 29).

Nach Nummer 1 liegt eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG vor, wenn ein Wolf sich einem Menschen gegenüber unprovokiert aggressiv verhält. Als Gründe für dieses Verhalten kommen insbesondere Krankheit des Tieres wie Tollwut oder starke Habituation in Betracht.

Begegnungen zwischen Hunden und Wölfen im Rahmen der Jagd gelten nicht automatisch als Indiz für Aggressivität gegenüber einem Menschen, solange der Wolf nur den Hund angreift und auf die Anwesenheit des Menschen reagiert, ohne diesen selbst aggressiv zu bedrängen.

Nach Nummer 2 liegt eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG vor, wenn sich ein Wolf einem Menschen auf unter 30 Meter annähert, diesen Abstand zu Menschen duldet und eine Vergrämung erfolglos geblieben ist.

In diesen Fällen ist von einer starken sicherheitsrelevanten Habituation auszugehen. Wölfe, die in Kulturlandschaften aufwachsen, meiden zwar den Menschen, aber nicht menschliche Strukturen. Es ist daher wichtig festzustellen, ob der Wolf den Menschen als solchen erkannt und wie er sich nach Erkennen des Menschen verhalten hat.

Nach Nummer 3 liegt eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG vor, wenn sich ein Wolf zu Wohnzwecken genutzten Gebäude wiederholt nähert, eine Vergrämung erfolglos geblieben ist und sich durch die konkreten Örtlichkeiten das Risiko von Nahkontakten unter 30 Meter deutlich erhöht.

In diesen Fällen ist von einer starken sicherheitsrelevanten Habituation auszugehen. Verhindern die örtlichen Gegebenheiten, dass sich ein Wolf aus der menschlichen Nähe zurückzieht, ist dies sicherheitsrelevant.

In Nummer 4 wird die Konstellation geregelt, dass ein Wolf wiederholt Haustiere im umfriedeten Bereich von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken tötet und eine Vergrämung erfolglos geblieben ist. Dadurch entsteht eine gesteigerte Gefahr auch für die Bewohner.

Zu Absatz 2

(siehe Begründung zu § 5 Absatz 2)

Zu Absatz 3

Bei einer Entnahme von Wölfen mit Welpen, stehen verschiedene Belange in Konflikt, die im Einzelnen abgewogen werden müssen. Der Schutz von Elterntieren ist grundsätzlich zu gewährleisten. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt. In den Fällen des § 8 hat die Abwehr von Gefahren für den Menschen Vorrang.

Ist die Entnahme beider Elterntiere erforderlich und eine Verschiebung der Entnahme bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Welpen selbständig überlebensfähig sind, nicht möglich, ist es tierschutzrechtlich geboten, sicherzustellen, dass die zugehörigen Welpen nicht unversorgt zurückbleiben.

Erfahrungen mit der Unterbringung von in Gehegen herangewachsenen Wölfen zeigen, dass eine dauerhafte Haltung in Gefangenschaft zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden führen kann, wenn es sich um Tiere handelt, die sich dem Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können. Verhaltensstörungen sind als erhebliche Leiden anerkannt. Im Falle der bei Neustadt/Spree 2004 gefangenen zwei Hybridwelpen zeigten die in das Gehege überführten Tiere von Beginn an Zeichen für Hospitalismus. Auch nach Monaten zeigten die Tiere gegenüber den wenigen Menschen, die sie versorgten, keine Anzeichen von Gewöhnung. Aus diesem Grund ist die regelmäßig dauerhafte Unterbringung von Wölfen in Gehegen lediglich bei Welpen, die jünger als drei Monate sind, in Betracht zu ziehen.

Da auch das Fangen und Unterbringen gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen, wird insofern im Zusammenhang mit der Entnahme der Elterntiere auch eine Ausnahme von diesem Verbot erteilt.

Da eine Unterbringung von Welpen nur in einem Alter bis drei Monaten tierschutzgerecht möglich ist, ein Zurücklassen von versorgungsabhängigen Welpen aber auch tierschutzwidrig ist, wird die Entnahme dieser Welpen ebenfalls ausnahmsweise zugelassen.

Ohne diese geregelten Ausnahmen wäre das Ziel der Entnahme nach Absatz 1 – nämlich die Abwendung der drohenden Gefahr durch die Elterntiere – nicht tierschutzgerecht zu erreichen. Die Sicherstellung eines tierschutzgerechten Umgangs mit den Welpen stellt darüber hinaus auch ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 45 Absatz 7 Nummer 5 dar.

Der Welpenschutz erfordert in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 4, dass eine Maßnahme nach Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 zumindest vor einer Entnahme des zweiten Elterntieres durchgeführt wurde. Im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 ist der Gesundheitsschutz des Menschen vorrangig.

Rechtsgrundlage für § 8 ist § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG.

Zu § 9 (Entnahme aus sonstigen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes))

Zu Absatz 1

§ 9 lässt Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses in zwei Fällen unmittelbar durch die Verordnung zu. An diesen Ausnahmetatbestand sind hohe Anforderungen zu stellen. In allen anderen Fällen sind durch die zuständige Behörde Einzelfallentscheidungen zu treffen. Die Regelung in Absatz 1 ist also nicht abschließend (vergleiche Vorbemerkung zu Kapitel 2).

Nach Nummer 1 liegt eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG vor, wenn sich ein Wolf über mehrere Tage hintereinander tagsüber an zu wohnzwecken genutzten Gebäuden aufhält, er sich nicht verscheuchen lässt, eine Vergrämung erfolglos geblieben ist und dadurch das öffentliche Leben erheblich gestört wird.

Für die Entnahme von Wölfen, die sich unregelmäßig in der Nähe von Menschen ohne Hinzutreten von nachweislichen Gefahren, Schäden oder einer erheblichen Störung des öffentlichen Lebens aufhalten, gibt es gegenwärtig keine rechtliche Grundlage. Die drohenden oder schon eingetretenen Beeinträchtigungen durch den Wolf müssen daher eine Intensität aufweisen, die der der Ausnahmetatbestände in § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BNatSchG gleichkommt. Nur, wenn sich der Wolf nicht verscheuchen lässt und eine Vergrämung erfolglos geblieben ist, gibt es zur Entnahme keine zumutbare Alternative.

Nach Nummer 2 liegt eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG vor, wenn in einem Gebiet, das durch das LfULG festgelegt wird und in dem für den Fortbestand bestehender schützenswerter Landschaften im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG die Schaf- und Ziegenzucht von erheblicher fachlicher Bedeutung ist, ein Wolf die

zumutbaren Schutzmaßnahmen nach Anlage 1, die ordnungsgemäß errichtet und funktionstüchtig betrieben wurden zweimal innerhalb von zwei Wochen überwunden hat.

Die Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes wird voraussichtlich auf wenige Fälle beschränkt sein, da die Nutztierhaltung im Interesse des Naturschutzes ohne Alternative eine sehr spezielle Konstellation darstellt (zum Beispiel munitionskontaminierte Flächen mit Offenland). Die durch den Wolf herbeigeführten Änderungen über den Wegfall der Nutztierhaltung müssen eine Intensität aufweisen, die wenigstens der eingriffsrelevanten Änderung des Landschaftsbildes gleichkommen.

Zu Absatz 2 (siehe Begründung zu § 5 Absatz 2)

Zu Absatz 3

(siehe Begründung zu § 6 Abs. 4 und zu § 8 Absatz 3)

Rechtsgrundlage für § 9 ist § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG.

Zu § 10 (Maßgaben bei Gebrauch der Zulassung von Ausnahmen nach den §§ 5 bis 9)

Die Verordnung regelt die Zulassung von Ausnahmen und weist die Entscheidung zum Gebrauchmachen dieser Zulassung dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden zu. § 10 regelt vor allem unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die Ausübung dieses Gebrauches näher.

Die Unterscheidung zwischen „Zulassung“ und „Gebrauchmachen von der Zulassung“ hat auch wesentliche Bedeutung für die Würdigung des Verhaltens der im Wolfsmanagement Verantwortlichen und der beauftragten Akteure:

Werden Wölfe ohne durch die Verordnung erzeugte Zulassung nach den §§ 5 bis 9 dieser Verordnung oder durch Unzuständige vergrämt oder entnommen, greifen die strafrechtlichen Bestimmungen des § 71 BNatSchG uneingeschränkt. Werden jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen der Zulassung „lediglich“ die Maßgaben des § 10 für das Gebrauchmachen verfehlt (zum Beispiel weil ein falsches Mittel der Vergrämung genutzt wurde), bleibt die Zulassung unberührt, das Gebrauchmachen wird jedoch als Verwaltungshandeln gegebenenfalls rechtswidrig. Da die Entnahme des Tieres zugelassen bleibt, entfällt in diesen Fällen sachgerechterweise die Strafbarkeit, da eine nach § 44 BNatSchG verbotene Handlung nicht vorliegt. Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung des Verwaltungshandelns wird gleichzeitig nicht eingeschränkt.

Die Unterscheidung erhöht damit auch die notwendige Bestimmtheit strafrechtlicher Regeln des Naturschutzrechtes.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Behandlung des Wolfes für den Fall von Vergrämungen ist für den Vollzug Sicherheit herzustellen, welche Mittel vorzugsweise in Betracht kommen. Die Verknüpfung von abstrakten Beschreibungen und ausdrücklichen Maßgaben durch die Anlage 1 gewährleistet dies, da die fraglos verwendbaren Mittel darstellt werden. Hält die zuständige Behörde andere Mittel für ebenso geeignet, sind ihr diese zur Nutzung durch die Verordnung nicht untersagt. Der Einsatz ist dann aber in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) zu bewerten. Hier sind in der Regel enge Abstimmungen mit dem LfULG zum aktuellen Kenntnisstand über die technische Entwicklung angeraten.

Zu Nummer 2 und 3

Über die Anlage 1 werden die Waffen, Patronen und Geschosse bestimmt, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand bei Entnahme eines Wolfes die notwendige Wirkung erzielen und gleichzeitig keine vermeidbaren Schmerzen erzeugen. Nummer 3 stellt zudem klar, dass eine Betäubung auch als Zwischenschritt zur Tötung des Wolfes eine rechtlich zulässige

Möglichkeit sein kann, wenn die Entnahmevoraussetzungen als solche gegeben sind. Während bei der Vergrämung oder bei der Entnahme im Interesse der Nutztierhaltung in der Regel die in der Anlage beschriebenen Mittel zu nutzen sind, kommt bei der Gefahr für die Gesundheit nach § 8 der schnellen Beseitigung des Risikos eine deutlich größere Bedeutung zu. Nummer 3 verdeutlicht, dass sich in diesen Fällen die Verhältnismäßigkeitsprüfung wesentlich zu Gunsten des Schutzgutes Gesundheit verschiebt und die relevante Grenze bei der Wahl der Mittel vor allem die Vermeidbarkeit von Schmerzen oder Leiden für den Wolf ist.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Dokumentation dient dem Nachweis, dass die in der Verordnung niedergelegten Maßstäbe berücksichtigt und eingehalten wurden. Sowohl für notwendige Berichterstattungen gegenüber der europäischen Kommission als auch für den Fall gerichtlicher Auseinandersetzungen über den Gebrauch der Zulassung und ihre Durchführung ist eine ordnungsgemäße Dokumentation unabweisbar.

Die Durchführung der Vergrämung und Entnahme ist zeitlich zu begrenzen, da mit verstreichender Zeit ohne schädigende Ereignisse die Möglichkeit wahrscheinlicher wird, dass es sich um ein einmaliges Vorkommnis gehandelt hat (zum Beispiel durch einen durchwandernden Einzelwolf) und so die Vermutung der Wiederholungsgefahr widerlegt ist. Bei Wiederholung der Vorkommnisse innerhalb der Frist kann ggf. mit Verlängerungen gearbeitet werden. Nach Ablauf dieser Zeit kann von der Zulassung der Verordnung kein Gebrauch mehr gemacht werden. Es bleibt der Behörde aber die Möglichkeit unbenommen, nach Aktualisierung der Gefahrenabschätzung die vorgesehenen Managementmaßnahmen erneut vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen der Verordnung außerhalb der Fristen erneut vorliegen.

Die räumliche Begrenzung ergibt sich regelmäßig schon aus der Schwierigkeit der Individualisierung des zu vergrämenden oder zu entnehmenden Wolfes, so dass statt der Individualisierung des Tieres der Ort des Schadens mit der geplanten Entnahme zwingend zu verknüpfen ist. Auch für die eindeutige Bestimmung des räumlichen Umfeldes, in dem durch Behördenmitarbeiter oder Beauftragte Vergrämungen oder Entnahmen vorgenommen werden können, ist diese Bestimmung von wesentlicher Bedeutung. Die örtliche Bestimmung kann dabei insbesondere bei für den Menschen gefährlichen Wölfen von vorneherein über den Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde hinausreichen und sich im Extremfall auf den gesamten Freistaat Sachsen erstrecken. Zuletzt hat die Festlegung der Reichweite der Zulassung auch Bedeutung für Störmaßnahmen im Sinne des § 14 Absatz 2 und den damit verbundenen Ordnungswidrigkeiten-Tatbeständen nach § 16 dieser Verordnung.

Zu Nummer 2 und 3

Die Verordnung eröffnet den zuständigen Behörden eine Auswahlentscheidung, ob sie mit eigenem Personal die notwendigen Maßnahmen umsetzen oder sich dafür Dritter bedienen, sofern die handelnden Personen über die jeweils erforderliche Sachkunde verfügen. Inhaber eines Jagdscheins sind für Entnahmen sachkundig. Die Aufgabenerledigung wird wahrscheinlich regelmäßig im Wege der Beauftragung geschehen, ist aber auch als zugelassene Tätigkeit von Inhabern eines Jagdscheins mit jagdlichen Mitteln denkbar. Ob die zuständigen Behörden sich jeweils im Einzelfall für eine konkrete Erteilung einer Berechtigung entscheiden oder diese generell für einen größeren Kreis von geeignetem Personal erteilen, obliegt ihrer Entscheidung.

In allen Fällen von Managementmaßnahmen kommt der Sachkunde für die jeweils notwendigen Handlungen eine zentrale Bedeutung zu. Aus diesem Grund ist durch das LfULG eine Aus- und Fortbildung anzubieten, die eine sachgerechte Durchführung der jeweiligen Handlungen gewährleistet. Die von den zuständigen Behörden betrauten Personen müssen diese Ausbildung oder eine vom LfULG generell oder auch im Einzelfall

als gleichwertig eingeschätzte Ausbildung absolviert haben (siehe hierzu auch Begründung zu § 4 Absatz 2).

Zu Nummer 4

Da der Managementplan Wolf auch auf eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern und den Mitgliedstaaten der EU Polen und Tschechische Republik zielt, eröffnet die Verordnung auch das Zusammenwirken bei Managementmaßnahmen nach dieser Verordnung.

Rechtsgrundlage für § 10 ist § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Kapitel 3(Sonderfälle der Entnahme und Umgang mit toten Wölfen)

Zu § 11 (Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes))

Zu Absatz 1

Hintergrund für diese Bestimmung sind Ereignisse, in denen vor allem durch Wildunfälle schwer verletzte Wölfe aufgefunden wurden, die bewegungsunfähig waren, aber auf Grund bestehender Unsicherheiten über die rechtliche Situation weder durch Anwesende behandelt noch im Ergebnis trotz Erfordernis aus Tierschutzgründen getötet wurden.

Grundsätzlich soll über die Rufbereitschaft nach § 3 Absatz 3 sichergestellt werden, dass verletzte Tiere möglichst schnell betäubt, aufgenommen und durch sachkundiges Personal in eine Untersuchungs- und Behandlungseinrichtung gebracht werden können. In der in § 11 beschriebenen Konstellation wäre dies jedoch bei sachkundiger Feststellung der schweren Verletzung vor Ort mit einer unnötigen Verlängerung der Schmerzen beim Tier verbunden, ohne dass dies durch artenschutzrechtliche Gründe gerechtfertigt wäre.

Neben den positiv rechtlichen Ausnahmetatbeständen in § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG existiert bereits aus der Natur der Sache ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand, wonach die Entnahme eines schwer verletzten Wolfes zulässig ist, um unnötiges Leiden des verletzten Wolfes zu vermeiden (A.Trouwborst, F.M. Fleurke & D. Heerdt, Tilburg University, 2017 Seite 21).

Zugleich liegen unter dem tierschutzrechtlichen Gesichtspunkt der Vermeidung unnötigen Leidens auch Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG vor, da diese Belange als so gewichtig eingeschätzt werden, dass sie als zwingende öffentliche Interessen zu bewerten sind.

Hinzu kommt in diesen Fällen, dass das Ziel des Artenschutzes, die Art Wolf zu erhalten, durch dieses Individuum nicht mehr erreicht werden kann. Eine tierschutzgerechte Tötung eines so schwerverletzten Tieres wird deshalb den Schutzzweck des § 44 Absatz 1 BNatSchG allenfalls geringfügig betreffen.

§ 11 Absatz 1 lässt die Entnahme auf Grundlage von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG zu, wenn ein Wolf nach der Einschätzung eines Veterinärs so schwer verletzt oder erkrankt ist, dass er erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird. Bei Wildunfällen mit Wölfen ist auch die Einschätzung des Jagdausübungsberechtigten ausreichend.

§ 11 Absatz 1 soll Klarheit für Betroffene am Ort des Auffindens des Wolfes verschaffen, eine fachlich hinreichende Beurteilung des Verletzungsumfangs gewährleisten und eine tierschutzgerechte Entnahme des Wolfes sicherstellen, sofern wegen des Grads der Verletzung eine Heilung nicht prognostiziert werden kann.

Die Zulässigkeit der Entscheidung wird dabei ausschließlich daran geknüpft, dass ein auf Grund seiner Ausbildung kompetenter Veterinär die Feststellung trifft. Bei Wildunfällen mit Wölfen geht die Verordnung beim Jagdausübungsberechtigten, der in seinem Revier regelmäßig mit dem Wolf vertraut ist, von hinreichenden Möglichkeiten einer sachkundigen Beurteilung der Situation am Unfallort aus. Die dem Jagdausübungsberechtigten im

Jagdrecht generell zugebilligte Kompetenz, auch bei anderen Tieren das Ausmaß der Verletzung abzuschätzen, wird bei Wildunfällen mit Wölfen als ausreichend angesehen. Eine in diesem Sinne von einem Veterinär oder Jagdausübungsberechtigten mit bestem Wissen und Gewissen getroffene Entscheidung wird deshalb auch nicht unzulässig, sofern sich später herausstellt, dass die getroffene Entscheidung im Ergebnis unzutreffend oder mit Unsicherheiten behaftet war.

Zu Absatz 2

Die Entnahme kann von einem Veterinär oder von einer anderen für die Entnahme sachkundigen Person vorgenommen werden (siehe § 4 Absatz 1 Satz 3 TierSchG). Sind am Ort des Auffindens des Wolfes sachkundige Personen in diesem Sinne anwesend, die aber die Mittel für eine schonende Tötung des Tieres nicht bei sich führen, genügt eine Entnahme des Wolfes mit Hilfe der Dienstwaffe eines Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes den vorgenannten Bedingungen, wenn die Entnahme mit der Schusswaffe unter Anleitung des Veterinärs oder der anderen für die Entnahme sachkundigen Person erfolgt.

Sofern nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine zeitnahe Betäubung des schwer verletzten Tieres nicht erreichbar ist, ist die Tötung so durchzuführen, dass dem Tier dabei keine vermeidbaren Schmerzen zugefügt werden (siehe § 4 Absatz 1 Satz 2 TierSchG).

Rechtsgrundlage für § 11 ist § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG.

Zu § 12 (Verbleib toter Wölfe)

Die Untersuchung von toten Wölfen, die aus unterschiedlichen Gründen in den Besitz des LfULG gelangen, ist eine wesentliche Erkenntnisquelle zum gesundheitlichen Status des Wolfsbestandes insgesamt und gibt zugleich für das Wolfsmanagement Hinweise auf bestehende Risiken, wenn ein Schaden verursachendes oder gefährliches Verhalten des Wolfes nicht mit körperlichen Auffälligkeiten verbunden ist. Diese Aufgabe ist durch das LfULG regelmäßig durch die Inanspruchnahme wissenschaftlicher Einrichtungen zu gewährleisten.

Die Inbesitznahme von besonders geschützten toten Arten ist über § 44 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG verboten. Aufgefundene Tiere sind dem LfULG zu überlassen.

Nach § 3 Absatz 6 Satz 2 Sächsisches Jagdgesetz kann die Jagdbehörde dennoch die Aneignung des Wolfes durch den Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigen. Diese Regelung bleibt unberührt. Künftig findet das in § 22 Absatz 3 Sächsisches Jagdgesetz vorgesehene Genehmigungsverfahren zur Erlegung eines Wolfes keine Anwendung mehr (§ 3 Satz 2 Sächsische Jagdverordnung (neu)), die Entnahmeentscheidung beim Wolf nach Jagdrecht ist somit suspendiert. Die sonstigen jagdrechtlichen Regelungen wie § 3 Absatz 6 Satz 2 Sächsisches Jagdgesetz bleiben aber anwendbar.

Rechtsgrundlage für § 12 ist § 46 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG.

Zu Kapitel 4 (Vorbereitung und Durchführung von Managementmaßnahmen)

Zu § 13 (Besenderung von Wölfen)

Die Aufgaben nach Kapitel 1, vor allem aber Konstellationen, in denen nach den §§ 5 bis 9 eine Vergrämung oder Entnahme in Betracht zu ziehen ist, erfordern es, möglichst genaue Kenntnisse über den Aufenthaltsort und die Bewegungsmuster der Wolfsrudel im Freistaat Sachsen zu erhalten. Aus diesem Grund soll ein kontinuierlich auf die gesamte Landesfläche auszuweitendes Besenderungsprogramm durch das LfULG konzipiert und umgesetzt werden.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 46 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG.

Die Besenderung verstößt nicht gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG, da Satz 2 eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG zulässt. Das

landesweite Programm zur Besenderung von Wölfen hat das Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise Erkenntnisse über die Verhaltensweise der Wölfe in Sachsen zu gewinnen. Die Besenderung dient der Forschung im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG und zugleich dem Artenschutz des Wolfes selbst. Sofern das Fangen, Betäuben und Besendern der Wölfe von sachkundigen Personen in schonender Weise vorgenommen wird, gibt es zur Besenderung keine zumutbare, für den Wolf schonendere Alternative. Die in der Anlage genannten Methoden sind schonend in diesem Sinne. Durch die im Interesse der Tiere durchgeführte Besenderung können trotz schonender Techniken Belastungen für die Tiere nicht völlig vermieden werden. Diese sind mit dem Artenschutz, den gesetzlichen Monitoringpflichten sowie den behördlich begleiteten Forschungsarbeiten durch „vernünftige Gründe“ im Sinne des Tierschutzrechtes gerechtfertigt. Insbesondere zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass die Beobachtung von besenderten Wölfen zu deutlich genaueren Erkenntnissen führt. Hinsichtlich der notwendigen Sachkunde wird auf die Begründung zu § 4 Abs. 2 und § 10 verwiesen.

Der Erhaltungszustand des Bestandes in Sachsen verschlechtert sich durch die Besenderungen nicht. Die Wölfe leben nach der Besenderung in ihrem gewohnten Umfeld.

Bei den Maßnahmen der Besenderung handelt es sich nicht um Aktivitäten der Jagd mit dem Ziel der Aneignung eines Wildes, sondern um Artenschutzmaßnahmen.

Rechtsgrundlage für § 13 ist § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG.

Zu § 14 (Beeinträchtigung von Managementmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Ziel des Wolfsmanagement ist es, durch Prävention negative Auswirkungen des Wolfes in der Kulturlandschaft so gering wie möglich zu halten, Konflikte zu vermeiden oder zu reduzieren und dadurch Entnahmen von Wölfen nach Möglichkeit zu vermeiden. Verlieren Wölfe ihre natürliche Scheu vor den Menschen, erhöht dies die Gefahr von Konflikten zwischen Mensch und Wolf erheblich. Ein wesentliches Mittel zur Vermeidung von Konflikten zwischen Mensch und Wolf ist es daher, die Gewöhnung der Wölfe an den Menschen von vorneherein zu verhindern.

In erster Linie ist die Bevölkerung über diesen Zusammenhang im Rahmen der Umweltbildung und der Öffentlichkeitsarbeit (§ 4 Absatz 1) aufzuklären. Ergänzend regelt § 14 Absatz 1 das Verbot besonders problematischer Verhaltensweisen. Durch das Füttern oder auch nur zur Verfügung stellen von Futtermöglichkeiten werden Wölfe nicht nur auf Alternativen zum natürlichen Futterangebot aufmerksam, sondern sie werden an Siedlungsbereiche und dort lebende Menschen herangeführt und gewöhnt. Vor allem bei den noch besonders prägbaren Jungtieren kann auch die zielgerichtete Annäherung an den Wolf selbst zur Steigerung der Neugierde der Tiere und zum Abbau der natürlichen Scheu vor Menschen führen. Die ordnungsgemäße Jagdausübung auf anderes Wild bleibt von diesen Verboten unberührt. Diese Verbote sind über § 16 Absatz 1 Nummer 1 mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt.

Zu Absatz 2

Kommt es trotz Präventionsmaßnahmen zu Konflikten zwischen Mensch und Wolf, die durch Vergrämung oder Entnahme gelöst werden müssen, ist es im Interesse des Erfolgs der Maßnahme und der Sicherheit von Menschen wichtig, dass die Durchführung und Dokumentation von Vergrämungs- oder Entnahmemaßnahme nicht behindert wird. Dies gilt auch für die in Satz 2 genannten Monitoringmaßnahmen, die für Herstellung von Klarheit über die Identität der Tiere und deren Aufenthalt von besonderer Bedeutung sind.

Das Verbot ist über § 16 Absatz 1 Nummer 2 und 3 mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt.

Rechtsgrundlage für § 14 ist § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Nummer 1. Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember

2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist. Danach ist das SMUL ermächtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Polizeiverordnung zu erlassen.

Zu § 15 (Wölfe in FFH-Gebieten)

Durch die große Reichweite der Wanderungsbewegungen von Wölfen ist bei Entscheidungen über die Vergrämung oder Entnahme im Freistaat Sachsen praktisch immer auch die Frage aufgeworfen, ob durch die behördlichen Aktivitäten Fragen des FFH-Gebietsschutzes betroffen sind. Dies gilt im Freistaat Sachsen insbesondere dort, wo sich die Gebiete etablierter Wolfsrudel mit denen sächsischer FFH-Gebiete zumindest teilweise decken und der Wolf selbst als Erhaltungszielart in den Einzelausweisungen der FFH-Gebiete durch die sogenannte Grundschutzverordnung genannt werden (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012, SächsABl. S. 1499).

Dies ist in den folgenden FFH-Gebieten der Fall:

| Landes-Melde-Nr. | EU-Melde-Nr. | Gebietsbezeichnung |
|-------------------------|---------------------|--|
| 024E | 4649-305 | Saleskbachniederung unterhalb Grüngräbchen |
| 025E | 4649-304 | Erlenbruch - Oberbusch Grüngräbchen |
| 027E | 4554-303 | Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen |
| 047 | 4550-301 | Dubringer Moor |
| 049 | 4648-302 | Königsbrücker Heide |
| 061E | 4552-302 | Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft |
| 088E | 4648-303 | Linzer Wasser und Kieperbach |
| 089 | 4650-302 | Jeßnitz und Thury |
| 090E | 4552-301 | Truppenübungsplatz Oberlausitz |
| 093 | 4454-302 | Neißegebiet |
| 099 | 4452-301 | Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg |
| 100 | 4553-301 | Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde |
| 101 | 4653-301 | Schloßteichgebiet Klitten |
| 102 | 4554-301 | Raklitza und Teiche bei Rietschen |
| 105 | 4654-301 | Doras Ruh |
| 106 | 4654-302 | Schwarzer Schöps oberhalb Horscha |
| 108 | 4754-302 | Stauwurzel, Teiche und Wälder an der Talsperre Quitzdorf |
| 111 | 4755-302 | Fließgewässer bei Schöpstal und Kodersdorf |
| 118 | 4752-301 | Teiche zwischen Neschwitz und Großdubrau |
| 121 | 4450-302 | Bergbaufolgelandschaft Bluno |
| 122 | 4550-304 | Bergbaufolgelandschaft Laubusch |

| | | |
|-----|----------|---|
| 129 | 4650-305 | Deutschbaselitzer Großteichgebiet |
| 132 | 4651-301 | Waldteiche westlich Schönau |
| 133 | 4751-301 | Waldteiche nördlich Räckelwitz |
| 135 | 4650-301 | Otterschütz |
| 136 | 4650-303 | Cunnersdorfer Teiche |
| 137 | 4651-306 | Biwatsch-Teichgruppe und Teiche bei Caminau |
| 138 | 4750-301 | Großer Rohrbacher Teich |
| 139 | 4649-302 | Teichgruppen Cosel-Zeisholz |
| 140 | 4649-301 | Ruhländer Schwarzwasser |

Ausweislich der Monitoringergebnisse für die vom Wolf in Deutschland besiedelten Regionen ist die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes bereits im FFH-Bericht von 2013 zwar mit „ungünstig-schlecht“ mit Trend „sich verbessernd“ bewertet worden.

Für einen solchen noch ungünstigen, aber sich verbessernden Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art sind nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH vom C-342/05, Randnummer 29) aber Ausnahmen von den Schutzpflichten der FFH-RL beim Wolf zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern.

Dieser Nachweis kann gegenwärtig im Freistaat Sachsen nicht nur geführt werden, sondern die Bestandsentwicklung befindet sich in einem so stabil positiven Entwicklungstrend, dass bereits jetzt das gesamte Landesgebiet als Förderkulisse für Präventionsmaßnahmen ausgewiesen ist und von einer flächendeckenden Etablierung von Wolfsrudeln in überschaubarer Zeit ausgegangen werden kann (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20036.htm>).

Eine Auswertung der Managementpläne dieser Gebiete ergibt, dass sich eine sachgerechte Begleitung des sächsischen Wolfsbestandes zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie nur auf der Ebene des Landesgebietes bewerkstelligen lässt. Die Aktivitäten zum Schutz der Wölfe müssen aus dem Managementplan Wolf nach § 2 abgeleitet und auf die kleinräumigen Strukturen der Grundschutzverordnung heruntergebrochen werden und nicht umgekehrt. Schon der Umstand, dass die Grundschutzverordnungen seinerzeit lediglich in den östlichen Teilen des Landesgebietes überhaupt Aussagen zum Wolf enthalten, zeigt, dass eine zukunftsfähige Aufstellung, die die jetzt bereits absehbare landesweite Ausbreitung von Wölfen zu Grunde legt, auch im Landesmaßstab Ziele, Instrumente und Maßnahmen ableiten muss.

Durch die bereits in der Bearbeitung befindliche Neuaufstellung des Managementplans Wolf nach § 2 soll die Voraussetzung geschaffen werden, die regelmäßig nicht erheblichen Auswirkungen von Managementmaßnahmen auf Ebene der Grundschutzverordnung festzustellen.

Dies sind zwar keine Fragen der Regelung durch diese Verordnung, sondern eine wesentliche Tatsachengrundlage für die Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung durch die SächsWolfMVO, insbesondere bei einer möglichen Betroffenheit der o.g. FFH-Gebiete. Bei den Zulassungsentscheidungen nach den §§ 5 bis 9 der Verordnung ist die „Unerheblichkeit“ im Sinne der Rechtsprechung des EuGH auf Grund der Bestandsentwicklung im Freistaat Sachsen vielmehr unterstellt. Käme es auf Grund von

schleichenden Prozessen oder durch plötzliche Ereignisse (zum Beispiel großflächige seuchenhafte Erkrankungen mit hoher Mortalität) zu einer Trendumkehr oder gar Einbruch des Bestandes im Landesmaßstab, wären allerdings Ausnahmeentscheidungen nicht mehr ohne vertiefte Erheblichkeitsuntersuchungen möglich. Diese wären dann als Teil der Einzelfallprüfungen außerhalb der Verordnung vorzunehmen. Dies ist durch die Verordnung selbst klarzustellen. Die gebotene Klarheit wird durch Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 geschaffen.

Da nicht vollständig auszuschließen ist, dass zukünftig in einem Einzelfall bereits Managementmaßnahmen in einem einzelnen FFH Gebiet von Bedeutung auch für die landesweite Ausbreitung sind und zum Beispiel durch die isolierte Randlage des Gebietes die gegenwärtig zu unterstellende kurzfristige Wiederbesetzung durch nachrückende Wölfe oder Rudel fraglich ist, wird dem LfULG auch für diesen Fall die Aufgabe auferlegt, die Zulassungswirkungen der VO aufzuheben und die zu informierenden Behörden auf den Weg der Einzelfallprüfung zu verweisen.

Da auch der Umfang der Beteiligungsrechte der anerkannten Vereinigungen nach § 32 SächsNatSchG an FFH-relevanten Ausnahmeentscheidungen des Artenschutzrechtes davon abhängt, ob Zulassungen durch die Verordnung getroffen oder nur durch Einzelfallentscheidungen der zuständigen Behörden nach § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG möglich sind, muss hinsichtlich der Frage des Erhaltungszustandes jederzeit Klarheit und Transparenz bestehen.

Aus diesem Grund hat das LfULG die Öffentlichkeit und die anerkannten Vereinigungen gemäß § 15 in geeigneter Weise darüber zu informieren, wenn die der Verordnung zu Grunde liegende Annahme eines positiven Entwicklungstrends entfallen ist.

Einer förmlichen „Projektprüfung“ im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG bedarf es dafür nicht:

Der Schutz von Wölfen im Freistaat Sachsen wird auch in den FFH-Gebieten, in denen der Wolf Erhaltungszielart ist, über den Managementplan Wolf 2014 als Teil der Verwaltungstätigkeit des FFH-Gebietes im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG bewerkstelligt. Künftig wird dies auf Grundlage des nach § 2 zu erarbeitenden Managementplans Wolf erfolgen. Die unteren Naturschutzbehörden sind nach dem geltenden Naturschutzrecht sowohl für die Umsetzung der FFH-Managementplanung als auch für Durchführung der Ausnahmeentscheidungen nach der SächsWolfMVO zuständig, so dass die jeweils notwendigen Prüfungen von derselben Behörde vorzunehmen sind. Soweit nach der Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABI. S. 1499) konkrete Maßnahmen vorgesehen sind, die für die Vergrämung oder Entnahme relevant sind, sind diese bei Entscheidungen über das Gebrauchmachen der Zulassungen nach den §§ 6 bis 9 dieser Verordnung zu berücksichtigen. Einer förmlichen Projektprüfung im Sinne § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG bedarf es aber als Teil der Gebietsverwaltung nicht, sondern in der zwingenden Dokumentation der Entscheidung nach dieser Verordnung ist festzuhalten, dass es aus der Grundsatzverordnung keine explizit der Entscheidung entgegenstehenden Maßgaben gibt (zum Beispiel Vorrang des Wolfsschutzes vor behördlich geförderten Schafbeständen im Interesse der Flächenoffenhaltung). Eine Verschlechterung des Schutzstatus ist damit nicht verbunden, da die materiellen Anforderungen an die Ausnahmen in diesen Fällen identisch sind.

Rechtsgrundlage für § 15 ist § 46 Absatz 2 SächsNatSchG .

Zu Kapitel 5 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu § 16 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu Absatz 1

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 17 Absatz 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des Sächsischen Polizeigesetzes erlassenen Polizeiverordnung zuwiderhandelt, soweit diese

Polizeiverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. § 15 ist eine Regelung einer Polizeiverordnung in diesem Sinne. (siehe Begründung zu § 15). Durch die Bezugnahme auf die Regelung des Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in § 17 Absatz 1 dieser Verordnung wird die Möglichkeit eröffnet, die in § 15 genannten Verhaltensweisen nicht nur mit Mitteln des Verwaltungszwanges (zum Beispiel Platzverweise) zu unterbinden, sondern insbesondere bei beharrlicher oder wiederholter Zuwiderhandlung mit einem Bußgeld zu belegen.

Zu Absatz 2

§ 9 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen bestimmt die maximale Höhe der Geldbuße nicht. Nach § 17 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, darf die Geldbuße in solchen Fällen maximal auf eintausend Euro festgesetzt werden. Die Ausschöpfung des zulässigen maximalen Rahmens der Geldbuße in der Verordnung erscheint geboten, um den Verboten den nötigen Nachdruck zu verleihen. Im Einzelfall kann das Bußgeld im Wege des Ermessens auch deutlich niedriger liegen.

Zu Absatz 3

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 17 Absatz 4 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, der das fachlich zuständige Staatsministerium dazu ermächtigt, die Zuständigkeit auf andere Behörden zu übertragen.

Nach § 17 Absatz 3 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen sind die Ortspolizeibehörden Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und damit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde. Absatz 3 weist die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten damit den Gemeinden zu. Gemäß § 17 Absatz 4 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen kann das fachlich zuständige Staatsministerium diese Zuständigkeit jedoch auf eine andere Behörde übertragen. Die unteren Naturschutzbehörden sind aufgrund ihrer Ortsnähe am besten in der Lage, Verstöße gegen § 14 festzustellen und zu verhindern. Als die für die Durchführung von Vergrämungs- und Entnahmemaßnahmen zuständige Behörde sind denkbare Verstöße gegen § 14 auch sachlich eng mit den notwendigen Prüfungen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens verbunden. Nach § 2 Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, fließen entsprechende Geldbußen in die Kasse des Landkreises.

Zur Anlage (Fachliche und technische Rahmenbedingungen des Wolfsmanagements)

Zu 1. (Zumutbare Schutzmaßnahmen)

Sachsen hat mehr als 20 Jahre Erfahrung beim Schutz von Weidetieren (vorrangig Schafe und Ziegen) und Gehegewild gegen Wolfsübergriffe. Die unter 1. in der Anlage aufgeführten Herdenschutzmaßnahmen wurden gemeinsam mit den Nutztierhalterverbänden erprobt und haben sich in dieser Zeit in der Praxis als die am besten geeigneten Maßnahmen herauskristallisiert. Sie bieten bei sachgerechter Anwendung einen hohen Schutzgrad vor Wolfsübergriffen. Diese Schutzmaßnahmen können nicht nur grundsätzlich als zur Schadprävention geeignet angesehen werden, sondern darüber hinaus sind weitere Maßnahmen im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG auch nicht mehr gegeben. Vielmehr liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung des Verbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Einhaltung der Standards nach der Anlage vor. Dabei wird den Bedürfnissen der Nutztierhalter nach einer weitestgehend sicheren Nutztierhaltung bei einem vertretbaren Arbeitsaufwand durch eine Eskalationsstaffelung Rechnung getragen. Die Anschaffung der zumutbaren Schutzmaßnahmen wird durch ein staatliches Förderprogramm unterstützt, so dass jeder Tierhalter davon Gebrauch machen kann. Das Vorhandensein der zumutbaren Schutzmaßnahmen und deren sachgerechter Einsatz sind Voraussetzung für die Entnahme

eines Wolfes auf Grundlage dieser Verordnung bei Überwindung dieser Schutzmaßnahmen sowie für die Gewährung von Schadensausgleichszahlungen, Schadensausgleich wird darüber hinaus derzeit auch noch bei Überwindung von Schutzmaßnahmen niedrigeren Standards gewährt.

Zu 2. (Zur Vergrämung geeignete Geschosse)

Die erfolgreiche Vergrämung von Wölfen stellt hohe Ansprüche an die damit beauftragten Personen und an die zum Einsatz kommende Ausrüstung. Gezielte Vergrämungsmaßnahmen setzen voraus, dass der entsprechende Wolf und sein unerwünschtes Verhalten räumlich und zeitlich kalkulierbar sind, da die Vergrämung genau in dem Moment erfolgen muss, in dem der Wolf das unerwünschte Verhalten zeigt. Nach heutigem Kenntnisstand werden Gummigeschosse für solche Maßnahmen eingesetzt, die dem Wolf bei sachgerechter Anwendung zwar Schmerzen zufügen, ihn aber nicht ernsthaft verletzen. Die aufgeführten Geschosse haben sich dabei in Schweden, dem europäischen Land mit der größten Erfahrung beim Vergrämen von Großraubtieren in der Praxis bisher am besten bewährt. Da der falsche Einsatz von Vergrämungsmunition auch zum Tod der beschossenen Tiere führen kann, ist der Einsatz nur von sachkundigen Personen vorzunehmen.

Zu 3. (Zur Entnahme geeignete Waffen, Patronen und Geschosse)

Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte sind im Zusammenhang mit Schusswaffen verbotene Geräte (Anlage 2, Abschnitt 1, Nummer 1.2.4.2. zu § 2 Absatz 2 Waffengesetz). Da das Verbot nicht für Personen gilt, die von einer Behörde beauftragt werden (§ 40 Absatz 2 Waffengesetz), können Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte als geeignete Entnahmemittel in die Anlage aufgenommen werden.

Zu 4. (zum Fangen und Besendern geeignete Techniken)

Zum Fangen von Wölfen können je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Fanggeräte zum Einsatz kommen. Die in der Anlage aufgeführten Geräte finden europa- und weltweit Verwendung beim Fang von Wölfen in der freien Natur. Entscheidend ist, dass diese Geräte möglichst unverletzt fangen, damit die gefangenen Tiere ohne zusätzliche Beeinträchtigungen untersucht und gegebenenfalls wieder in die Natur entlassen werden können. Um die Zeit des Stresses für die Tiere zu verkürzen sind Fallensender zu verwenden, die das Auslösen der Falle anzeigen und so ein sofortiges Reagieren der mit dem Fang beauftragten Personen ermöglichen. Für den Einsatz von gepolsterten Fußfallen, als das derzeit am besten geeignete Fanggerät, hat die EU-Kommission mit Schreiben vom 14.3.2018 auf förmliche Anfrage der Bundesregierung klargestellt, dass deren Einsatz für Maßnahmen des Wolfsmonitorings, insbesondere wissenschaftlicher Forschung oder einem Monitoring, nicht vom Verbot des Art. 2 der Tellereisenverordnung (VO (EWG) Nr. 3254/91) erfasst und zulässig ist (Schreiben der EU-Kommission an BMU, Aktenzeichen (2018)1412230-14/03/2016. Mitteilung des BMU an die Länder vom 4. April 2018) Sofern der Einsatz von aufgeführten Mitteln einer Berechtigung bedarf, können diese nur durch Personen eingesetzt werden, die diese Berechtigung besitzen.

Rechtsgrundlage für die Anlage ist § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Artikel 2 (Änderung der Sächsischen Jagdverordnung)

Bislang erfolgt die europarechtskonforme Zulassung der Ausnahmen vom Artenschutz beim Wolf gemäß Art. 16 FFH-RL auf jagdrechtlicher Grundlage des § 22 Absatz 2 Sächsisches Jagdgesetz. Über eine Einvernehmensregelung waren bislang die Naturschutzbehörden in die Entscheidung einzubinden.

Artikel 2 ordnet nun bei der Einbeziehung der streng geschützten Arten in das Jagdrecht hinsichtlich des Wolfes eine Rückausnahme in der Weise an, dass eine Einzelfallentscheidung zur Entnahme eines Wolfes über § 22 Absatz 2 Sächsisches Jagdgesetz ausgeschlossen wird. Entnahmeentscheidungen beim Wolf sind damit künftig ausschließlich auf naturschutzrechtlicher Grundlage von der unteren Naturschutzbehörde zu

treffen. Träger dieser Entscheidung bleibt unverändert der Landkreis beziehungsweise die Kreisfreie Stadt.

Die sonstigen jagdrechtlichen Regelungen (zum Beispiel zur Einbeziehung der streng geschützten Arten ins jagdliche Monitoring) gelten dabei auch für den Wolf fort. Eine weitere jagdrechtliche Befugnis nach der SächsWolfMVO ergibt sich aus § 11 SächsWolfMVO. Hiernach kann der Jagdausübungsberechtigte bei Wildunfällen mit Wölfen einschätzen, ob ein schwer verletzt oder erkrankt aufgefundener Wolf erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird. Außerdem sind Inhaber eines gültigen Jagdscheins sachkundig im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 2, so dass sie zu den zur Vergrämung und Entnahme berechtigten Personen gehören (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 und 3).

Da durch die Verordnung neben dem Ziel eines „Konzeptionellen Wolfsmanagements aus einer Hand“, das auf Grundlage des geltenden Jagdrecht nicht umsetzbar wäre, auch Schnittstellen und Doppelzuständigkeiten von Behörden abgebaut werden sollen, wird mit Artikel 2 eine solche Schnittstelle des Vollzuges beseitigt. Jagdrechtliche Ermächtigungen für ein umfassendes Artenschutzmanagement beim Wolf existieren nicht.

Fachlich ist dieses Ergebnis auch deshalb vorzugswürdig, weil das Naturschutzrecht bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einer Entnahmepflicht der Behörden führen kann, während das geltende Jagdrecht nur ein Entnahmerecht der Jäger vorsieht. Jagdbehördliche Pflichten zur Entnahme von Wölfen sind bislang rechtlich nicht angeordnet. Außerdem ist über das Jagdrecht nur die Entnahme, nicht aber die Vergrämung möglich. Blicke es bei der Anwendung des § 22 Absatz 2 Sächsisches Jagdgesetz, müsste eine Vergrämung in einem gesonderten Verfahren dennoch auf naturschutzrechtlicher Grundlage zugelassen werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung)

Durch die Aufnahme des LfULG in § 4 Absatz 1 Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung vom 30. August 2017 (SächsGVBl. S. 502) entfällt für Bedienstete des LfULG, soweit sie Aufgaben nach SächsWolfMVO wahrnehmen, die Notwendigkeit einer waffenrechtlichen Einzelgenehmigung. Bedienstete des LfULG, die Umgang mit Waffen zur Betäubung, zur Vergrämung oder zur Entnahme von Wölfen haben, benötigen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung lediglich einen Nachweis der Sachkunde nach § 7 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I Seiten 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist.

§ 4 Absatz 2 Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung gilt für den Umgang mit Schusswaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Nummer 1.1 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I Seiten 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist. Zu den Schusswaffen gehören danach neben Waffen zur Entnahme von Wölfen auch Waffen zur Betäubung und zur Vergrämung.

Inhaber eines gültigen Jagdscheins sind sachkundig im Sinne dieser Regelung betreffend die Entnahme, die Vergrämung und die Betäubung von Wölfen (§ 3 Absatz 1 Nummer 1. Buchstabe a Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist).

Da das LfULG unter anderem für die Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe (§ 11) und die Besenderung von Wölfen (§ 13) zuständig ist, erleichtert diese Regelung den Vollzug der Managementaufgaben.

Die Landratsämter und die Kreisfreien Städte als die für die Durchführung von Vergrämungen und Entnahmen zuständigen Behörden gehören bereits zu den von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommenen Behörden.

Zu Artikel 4 (Evaluierung)

Die Evaluierung soll sich zunächst auf die Zuständigkeiten im Wolfsmanagement auf Grundlage des Naturschutzrechtes beziehen. Nach der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung sind für alle Aufgaben im Naturschutz die unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten zuständig, soweit nichts anderes geregelt wird (47 Absatz 1 SächsNatSchG). Diese Auffangzuständigkeit wird auf Grundlage von § 46 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG durch die Verordnung hinsichtlich des Wolfes in ihrem Regel-Ausnahme-Charakter umgekehrt. Damit können wesentliche Managementaufgaben vom LfULG konzipiert und umgesetzt werden. Die Entscheidung über die Vergrämung oder die Entnahme, die Durchführung der Vergrämung oder der Entnahme sowie die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 16 SächsWolfMVO verbleiben hingegen weiterhin auf Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte. Für den Schadensausgleich nach § 40 Absatz 6 SächsNatSchG bleibt die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Es ist jedoch denkbar, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre sich der Erhaltungszustand der Wolfspopulationen im Freistaat Sachsen und den Anrainerstaaten oder -ländern so positiv entwickelt, dass weniger der mit Einzelausnahmen versehene Artenschutz, sondern eher Aspekte der Bewirtschaftung der Wolfspopulationen im Zentrum der Betrachtungen stehen werden. Ebenso ist gegenwärtig schwer abschätzbar, ob auf Bundesebene das einschlägige Naturschutz- und Jagdrecht noch Änderungen erfahren wird. Ob in diesem Fall andere oder ergänzende Zuständigkeiten geboten oder sinnvoll sind, wäre auch Gegenstand der Evaluierung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Um sicherzustellen, dass der in den Landkreisen und Kreisfreien Städten vorhandene Sachverstand bei der Rissbegutachtung der neu zu errichtenden Fachstelle Wolf im LfULG zu Gute kommt, wird ein zwei Monate späteres In-Kraft-Treten des § 3 Abs. 2 der SächsWolfMVO angeordnet. Diese Regelung dient dem gleitenden Übergang der Zuständigkeiten und soll den Erhalt der vorhandenen Kenntnisse in der Verwaltung sichern.